

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 01.07.1993 angeführten Krankenversicherungsträger, andererseits.

Präambel

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung regelt die zusätzliche Honorierung der Behandlung von Versicherten der in § 2 des Gesamtvertrages vom 01.07.1993 angeführten Krankenversicherungsträger im Rahmen der Substitutionsbehandlung durch Vertrags(fach)ärzte, wobei die in den §§ 2-5 genannten Ziele verfolgt werden.

§ 2**Ziele der Substitutionsbehandlung**

Unter Bedachtnahme auf § 23a Abs. 1 Suchtgiftverordnung (SV) sind die Ziele der Substitutionsbehandlung:

- Die Reduzierung des Risikoverhaltens des Abhängigen sowie die Stabilisierung und Besserung seines Lebens in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht,
- die schrittweise Wiederherstellung der Abstinenz von Suchtmitteln,
- die Unterstützung der Behandlung einer neben der Opioidabhängigkeit bestehenden schweren Erkrankung und
- die Verringerung der Risiken einer Opioidabhängigkeit während einer Schwangerschaft oder unmittelbar nach der Geburt.

§ 3**Substitutionsmittel**

- (1) Bei der Substitutionsbehandlung sind Methadon sowie auch Buprenorphin jeweils in einer für die perorale Einnahme geeigneten und die i.v.-Verwendung dieser Suchtmittel erschwerenden Zubereitung, Mittel der ersten Wahl. Nur bei Unverträglichkeit dieser Arzneimittel dürfen andere Substitutionsmittel verschrieben werden.
- (2) Durch diese Vereinbarung wird eine Reduktion der Anzahl der verschriebenen retardierten Morphine und damit eine Eindämmung des Missbrauchs bis zum Ende der Vereinbarung angestrebt.

§ 4**Anzahl der Substitutionsärzte**

- (1) Die Anzahl der Substitutionsärzte soll sich bis Ende der Laufzeit der Vereinbarung erhöhen, sodass sich die Anzahl der pro Vertragsarzt betreuten Substitutionspatienten entsprechend verringert.
- (2) Aus Qualitätsgründen sollen pro Arzt nicht mehr als 50 Patienten betreut werden. Die Pauschalhonorierung erfolgt pro Arzt und Quartal für maximal 50 Patienten.
- (3) Um die Versorgung aller Substitutionspatienten zu gewährleisten wird in Hinblick auf die in Abs. 2 festgelegte Anzahl an pro Arzt maximal betreuten Patienten auch in Hinblick auf die Pauschalhonorierung, eine Übergangsfrist bis 31.12.2015 vereinbart. Während der Übergangsfrist sollen die pro Arzt betreuten Patienten schrittweise auf maximal 50 Patienten pro Arzt gesenkt werden.

§ 5**Psychosoziale Betreuung**

Die Substitutionspatienten sollen im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit durch den therapieführenden Arzt einer psychosozialen Betreuung zugeführt werden. Der Arzt hat den ersten Kontakt zur entsprechenden Einrichtung herzustellen und auf einen regelmäßigen Kontakt zwischen Patient und Einrichtung hinzuwirken. Die Koordinationstätigkeit ist zu dokumentieren.

§ 6**Abrechnung und Honorierung**

- (1) Die vertragsärztliche Tätigkeit im Rahmen der Substitutionsbehandlung erfolgt zusätzlich zu den sonst zu erbringenden vertragsärztlichen Leistungen mittels Pauschalhonorierung pro Quartal und Patient in Höhe von € 36,00. Pro Patient und Quartal wird die Behandlungspauschale nur einmal honoriert und zwar

jenem Vertragsarzt, der mit dem betreffenden Substitutionspatienten einen für das Abrechnungsquartal gültigen schriftlichen Behandlungsvertrag im Sinne des § 23b Abs. 1 Z. 4 SV abgeschlossen hat. Zur Abrechnung berechtigt sind jene Vertragsärzte, die gemäß § 2 der Weiterbildungsverordnung orale Substitution zur Durchführung der Substitutionsbehandlung qualifiziert sind. Die Ärztekammer übermittelt der Kasse vor Beginn jedes Abrechnungsquartals eine Liste jener Ärzte, die über die entsprechende Qualifikation verfügen.

- (2) Die Rechnungslegung der Behandlungspauschale hat gemeinsam mit der Abrechnung der kurativen Leistungen quartalsweise zu erfolgen. Für die Behandlungspauschale steht als Verrechnungsposition Pos. SUB zur Verfügung.

§ 7

Geltungsdauer und Evaluierung


Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die Vereinbarung endet nach Ablauf von drei Jahren mit 31.12.2017. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Vereinbarung hinsichtlich der Auswirkungen der in den §§ 2 – 5 genannten Zielsetzungen einer Evaluierung unterzogen. Vor Ende der Laufzeit der Vereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über die Fortsetzung der Vereinbarung über den 31.12.2017 hinaus aufnehmen.

Graz, am 09.09.2014


VP MR Dr. Jörg Garzarolli
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte

Arztekammer für Steiermark




Dr. Herwig Lindner
Präsident


Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:


Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:


Mag.^a Nussbaum

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:


Mag. Peter McDonald
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor:


Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter